

WEITERBILDUNGSZEIT/WEITERBILDUNGSTEILZEIT

Wenn Sie mit Ihrer_ihrem Dienstgeber_in eine Bildungskarenz/Bildungsteilzeit vereinbaren und eine Aus- und Weiterbildung absolvieren möchten, dann unterstützen wir Sie in dieser Zeit mit einer Weiterbildungsbeihilfe/Weiterbildungsteilzeitbeihilfe.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- ▶ Sie sind nach §§ 11 oder 11a AVRAG oder einer gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung für die Dauer der Aus- und Weiterbildung karenziert und Sie
 - ▶ unterliegen nicht der Ausbildungspflicht und
 - ▶ haben während den letzten 26 Wochen vor Ausbildungsbeginn kein Kinderbetreuungs- oder Wochengeld in Anspruch genommen.
- ▶ Wenn Ihr Einkommen unter der halben ASVG-Höchstbeitragsgrundlage von EUR 3.465,00 (Wert 2026) liegt, ist für die Weiterbildungsbeihilfe eine Bildungsberatung bei einem [BerufsInfoZentrum](#) des AMS erforderlich.

Welche persönlichen Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- ▶ Sie sind bei Antragstellung mindestens 12 Monate durchgehend vollentlohnt bei Ihrer_m aktuellen Dienstgeber_in in Österreich vollversicherungspflichtig beschäftigt.
- ▶ Im Fall einer Beschäftigung in einem Saisonbetrieb sind Sie 3 Monate direkt vor Antragstellung und insgesamt 12 Monate in den letzten 24 Monaten in Österreich vollversicherungspflichtig beschäftigt.
- ▶ Bei abgeschlossenem Master- oder Diplomstudium haben Sie mindestens 4 Jahre vollversicherungspflichtige Beschäftigungszeit in Österreich und davon 12 Monate ununterbrochen bei Ihrer_m aktuellen Dienstgeber_in.
- ▶ Sie haben mit Ihrer_m Dienstgeber_in die „Vereinbarung Weiterbildungszeit/Weiterbildungsteilzeit“ abgeschlossen.

Hinweis: Derzeit ist noch keine Antragstellung möglich, da die Bundesrichtlinie noch nicht in Kraft getreten ist

Die Beihilfe ist jährlich mit EUR 150 Mio. begrenzt.

Welche Aus- und Weiterbildungen werden gefördert?

- ▶ Die Aus- und Weiterbildung ist arbeitsmarktrelevant und überbetrieblich verwertbar.
- ▶ Weiterbildungsbeihilfe: Die Aus- und Weiterbildung dauert mindestens 2 Monate und hat mindestens 20 Wochenstunden/ECTS pro Semester bzw. 16 Wochenstunden/ECTS bei fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeit.
- ▶ Weiterbildungsteilzeitbeihilfe: Die Aus- und Weiterbildung dauert mindestens 4 Monate und mindestens 10 Wochenstunden/ECTS pro Semester bzw. 8 Wochenstunden/ECTS bei fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeit.
- ▶ Mehrere Aus- und Weiterbildungen in Modulen:
 - ▶ Weiterbildungsbeihilfe: 1 Modul dauert mindestens 2 Monate.
 - ▶ Weiterbildungsteilzeitbeihilfe: 1 Modul dauert mindestens 4 Monate.
 - ▶ Das gesamte Ausbildungsziel ist im Bildungsplan festgehalten.

Wie lange erhalten Sie die Beihilfe(n)?

Weiterbildungsbeihilfe: Für die Dauer der Aus- und Weiterbildung, maximal 1 Jahr in einem Zeitraum von 4 Jahren ab Beginn der Weiterbildungsbeihilfe.

Weiterbildungsteilzeitbeihilfe: Für die Dauer der Aus- und Weiterbildung, maximal 2 Jahre in einem Zeitraum von 4 Jahren ab Beginn der Weiterbildungsteilzeitbeihilfe.

Wie viel Geld erhalten Sie von uns?

- ▶ Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach einem einkommensabhängigen Stufenmodell und beträgt mindestens EUR 41,49 pro Tag (Wert 2026).
- ▶ Bei einem Einkommen über der halben Höchstbeitragsgrundlage von EUR 3.465,00 (Wert 2026) übernimmt die_der Dienstgeber_in 15 % der Weiterbildungsbeihilfe.
- ▶ Weiterbildungsteilzeit: Die Höhe der Beihilfe entspricht dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion (mind. 25 % und max. 50 %).

Wann und wo beantragen Sie die Beihilfe(n)?

Voraussichtlich ab 08.06.2026. Entweder persönlich in Ihrer AMS-Geschäftsstelle oder über Ihr MeinAMS-Konto.